

Nichtamtliche Textfassung

Hafenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Lübeck

in der Fassung vom 01.03.2001 veröffentlicht in der

Lübecker Stadtzeitung am 13. März 2001, zuletzt geändert

am 08.06.2010 veröffentlicht in der Lübecker Stadtzeitung am 22.06.2010

Aufgrund des § 10 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) vom 15. Dezember 1998 (GVBl. Schl.-H. Seite 503) wird die Hafenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Lübeck vom 04.05.1996 veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten am 03.05.1996 wie folgt neu gefasst:

§ 1

Hafenbehörde

Hafenbehörde ist der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck. Die Aufgaben der Hafenbehörde werden vom Hafen- und Seemannsamt wahrgenommen.

§ 2

Hafengewässer, die nicht Bundeswasserstraßen sind

Es gelten entsprechend:

1. die Seeschiffahrtsstraßenordnung für die Gewässer seewärts der Holstenbrücke, der Hubbrücke und der Eutiner Eisenbahnbrücke,
2. die Binnenschiffahrtsstraßenordnung für alle Gewässer oberhalb der unter 1. genannten Brücken.

§ 3

Aufenthalt im Hafengebiet

- (1) Personen, die nicht in Ausübung ihres örtlich erforderlichen Dienstes tätig sind, sind aus Gründen der Gefahrenabwehr der Aufenthalt auf den Güterumschlagsflächen untersagt; gleiches gilt für den Aufenthalt mit Kraftfahrzeugen.
- (2) Beim Aufenthalt auf den Verkehrs- und Umschlagsflächen in den Hafenteilen mit nichtöffentlichem Verkehr haben Personen Warnwesten/Jacken mit entsprechender Warnfarbe und/oder Reflektoren zu tragen.

§ 4

Fahrgeschwindigkeit für Wasserfahrzeuge

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Wasserflächen des öffentlichen Hafengebietes beträgt 10 km/h. Ausgenommen davon sind die Gewässer des Stadtgrabens, der Obertrave (Stadttrave), des Hansahafens, des Wallhafens und des Holstenhafens; dort beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 6 km/h.

§ 5

Schiffsliegeplätze

- (1) See- und Binnenschiffe, denen kein bestimmter Liegeplatz zugewiesen ist, können nach Anmeldung bei der Hafenbehörde bis auf Widerruf in Warteposition am Hansekai, Plätze 4 - 7, festgemacht werden.
- (2) Besondere Warteplätze für Binnenschiffe sind die stadtseitigen Brücken, Dalben und Kaianlagen im Klughafen. Binnentankschiffe dürfen nur an der besonders bezeichneten vorstadtseitigen Kaianlage oberhalb der Hubbrücke festmachen.
- (3) Die für Fischereifahrzeuge in den Fischereihäfen von HL-Travemünde und HL-Schlutup vorhandenen Liegeplätze dürfen von diesen Fahrzeugen ohne besondere Zuweisung eingenommen werden.
- (4) Ruder-, Segel-, Motor-, Wohn- und Luftkissenboote sowie andere Kleinfahrzeuge dürfen die Kaianlagen des öffentlichen Hafengebietes nur nach vorheriger Genehmigung durch die Hafenbehörde benutzen. Diese Fahrzeuge dürfen jedoch ohne besondere Erlaubnis bis zu einer Zeitdauer von 24 Stunden am Hansekai, Plätze 1-3, festmachen.

§ 6

Benutzung von Kaianlagen

- (1) Die Kaianlagen und die zum öffentlichen Hafengebiet gehörenden Betriebsflächen sind dem Lade- und Löschverkehr sowie der Lagerung von Umschlaggütern vorbehalten. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde benutzt werden.
- (2) Beim Abstellen von Landfahrzeugen und Gütern ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten, soweit nicht eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.
- (3) Der Betreiber hat die Kaianlage einschließlich der Betriebsflächen von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen sowie nach Abschluss von Umschlagstätigkeiten aufzuräumen und zu säubern. Diese Verpflichtung obliegt auch jedem anderen Benutzer der Kaianlagen im Hinblick auf die von ihm verursachten Ablagerungen und Verunreinigungen.
- (4) An Kaianlagen, auf denen Güterumschlag stattfindet, darf gleichzeitig keine Fahrgastabfertigung durchgeführt werden, es sei denn, dass besondere Einrichtungen zur Abfertigung vorhanden sind oder die einzelnen Verkehrsströme wirksam voneinander getrennt werden. Eine Ausnahme hiervon bildet die Abfertigung einzelner Fahrgäste der Frachtfähren im Ro/Ro-Verkehr.

§ 7

Gefahrgutplätze

- (1) Gefährliche Güter dürfen nur auf den dafür besonders hergerichteten und gekennzeichneten Plätzen abgestellt oder kurzfristig gelagert werden.
- (2) Im Ro/Ro-Verkehr ist auch ein kurzfristiges Abstellen gefährlicher Güter in den jeweils zugeordneten Stauräumen der Fähranleger gestattet, sofern es sich um die Bereitstellung dieser Güter zur direkten Verladung handelt.

- (3) Sämtliche gefährliche Güter bzw. gefährliche Ladung enthaltende Units oder Fahrzeuge sowie leere und ungereinigte Verpackungen und Ladungseinheiten sind von dem für das Einbringen in den Hafen Verantwortlichen oder einer von ihnen benannten Person beim Einbringen in das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Lübeck, spätestens beim Abstellen nach den Bestimmungen des IMDG-Code deutsch zu kennzeichnen. Die Hafenbehörde kann hier besondere Anordnungen erlassen.

§ 8

Benutzung der Anlegebrücken

- (1) Das Lagern von Gütern auf Anlegebrücken ist untersagt. Die Brücken dürfen nicht mit Landfahrzeugen befahren werden, die Zugänge sind freizuhalten.
- (2) Der Benutzer hat die Anlegebrücken nach der Nutzung von den ihm zurechenbaren Gegenständen zu räumen und zu säubern, (siehe § 6 (3) HafBO).
- (3) Die Außenliegeplätze 2 bis 6, in Einzelfällen auch die Schlepperliegeplätze 7 und 8 der Fischereibrücke in Lübeck-Travemünde sind Fischereifahrzeugen, überliegenden Seeschiffen, insbesondere deren Notfallliegern sowie schwimmenden Arbeitsgeräten (Bagger, Pontons, Schuten) vorbehalten. Sportfahrzeuge dürfen dort nur ausnahmsweise und nur nach vorheriger Genehmigung der Hafenbehörde bis zu 24 Stunden anlegen.

§ 9

Landfahrzeuge im Hafengebiet

- (1) Die Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend auch auf allen Landflächen im nichtöffentlichen Verkehrsraum des öffentlichen Hafengebietes.
- (2) Im öffentlichen Hafengebiet ist es verboten, unter Einfluss berauschender Mittel (u. a. Alkohol, Drogen) Landfahrzeuge zu führen und/oder Umschlaggeräte zu bedienen.
- (3) Für die nichtöffentlichen Verkehrsräume sind die von der Hafenbehörde verbindlich angeordneten Verkehrspläne zu beachten.
- (4) Unmittelbar am Umschlag beteiligte Kraftfahrzeuge dürfen die nichtöffentlichen Verkehrsräume des öffentlichen Hafengebietes ohne Berechtigungskarte befahren.
- (5) Die Kraftfahrzeuge, die als Dienst- oder Firmenfahrzeuge zur Aufgabenerledigung eingesetzt werden müssen, dürfen die nichtöffentlichen Verkehrsbereiche des öffentlichen Hafengebietes befahren. Zum Nachweis der Berechtigung ist für diese Kraftfahrzeuge eine Erlaubniskarte (EDV-Chipkarte) bei Einfahrt in den nichtöffentlichen Verkehrsraum vorzulegen; diese gibt der Hafentreiber nach Abstimmung mit der Hafenbehörde aus.
- (6) Bei Fahrzeugen von Fährschiffspassagieren ersetzt der gültige Fahrausweis die Berechtigungskarte.
- (7) Das Befahren mit Kraftfahrzeugen, die allein privaten Zwecken dienen (insbesondere zum Erreichen der Arbeitsstelle), ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass für das Fahrzeug ein Parkplatz im nichtöffentlichen Verkehrsraum vorgehalten wird. Der Hafentreiber gibt hierfür eine besonders gekennzeichnete Erlaubniskarte aus. Der Parkplatz muss auf kürzestem Wege angefahren bzw. verlassen werden. Der übrige nichtöffentliche Verkehrsraum darf mit diesen Fahrzeugen nicht befahren werden.

§ 10

Gleisanlagen der Hafenbahn

- (1) Güter und andere Gegenstände dürfen innerhalb des Regellichtraumes der Hafenbahngleise - jeweils 2,50 m beidseitig der Gleismitte - nicht abgestellt werden.
- (2) Landfahrzeuge dürfen innerhalb des Regellichtraumes nur für die Dauer des Umschlags und nur bei ständiger Anwesenheit des Fahrzeugführers abgestellt werden.

§ 11

Besondere Sicherheitsvorschriften

In Lagergebäuden, Hallen und Schuppen sowie auf deren Rampen oder Zugängen, unter Überdachungen und auf allen freien Lagerflächen sind Rauchen, Mitführen glimmender Tabakwaren, offenes Licht und Feuer verboten. Verboten ist ferner, ohne Genehmigung der Hafenbehörde in den genannten Bereichen zu löten, zu schweißen, mit Schneidbrennern oder mit funkenreißenden Werkzeugen zu arbeiten sowie sonstige Arbeiten mit offener Flamme durchzuführen.

§ 12

Behandlung von Schiffsabfällen

- (1) Für die Beseitigung von Schiffsabfällen ist der Hafенbetreiber nach der Abfallwirtschaftssatzung der Hansestadt Lübeck in der jeweils gültigen Fassung zuständig.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen, die nach der Abfallwirtschaftssatzung von der Entsorgungspflicht durch die Hansestadt Lübeck ausgeschlossen sind, hat der Verursacher selbst Sorge zu tragen; die ordnungsgemäße Entsorgung ist der Hafenbehörde oder dem Hafенbetreiber nachzuweisen.

§ 13

Fischerei- und Angelverbot

- (1) Das Auslegen von Fischereigeräten im öffentlichen Hafengebiet ist im Bereich der Umschlagsanlagen und der Schiffsliegendeplätze verboten.
- (2) Das Angeln im öffentlichen Hafengebiet ist an allen Anlagen verboten, die dem Hafenumschlag vorbehalten sind oder die besonders gekennzeichnet sind.
- (3) Das Heringsangeln ist in der Saison vom 15. März bis 30. Mai eines jeden Jahres gestattet im Bereich Holstenhafen, Hansekai, Burgtorkai ohne Kreuzfahrtterminal, Klughafen und Schlutupkai I, soweit dort kein Güterumschlag stattfindet oder Umschlaggut gelagert wird.

§ 14

Badeverbot

Das Baden in den Gewässern des öffentlichen Hafengebietes ist verboten.

§ 15

Bedienung durch Festmacher

- (1) Fahrzeuge mit mehr als 70 m Länge ü.A. müssen sich zum Festmachen und zum Loswerfen eines von der Hafenbehörde zugelassenen Festmachers bedienen. Das gilt auch für kombinierte See-/Binnenschiffe.
- (2) Die Hafenbehörde kann die Verpflichtung zur Annahme von Festmachern im Einzelnen regeln.

§ 16

Verpflichtung zur Annahme von Schlepperhilfe

- (1) Schlepperhilfe ist wie folgt vorgeschrieben:
 1. Fahrzeuge von mehr als 90 m Länge ü.A. oder mehr als 6,0 m Tiefgang müssen sich eines genügend starken Schleppers bedienen;
 2. Fahrzeuge ab 110 m Länge ü.A. oder mehr als 7,0 m Tiefgang müssen sich zweier genügend starker Schlepper bedienen.
- (2) Im übrigen kann die Hafenbehörde die Verpflichtung zur Annahme von Schleppern im einzelnen regeln, sofern die Fahrzeuge über ausreichende manövriererleichternde Einrichtungen verfügen.

§ 17

Annahme von Hafenslotsen

- (1) Eine Pflicht zur Lotsannahme im gesamten Hafengebiet besteht für die Fahrzeuge, die vor Erreichen bzw. nach dem Verlassen des Hafens auf Grund der Lotsverordnung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde lotspflichtig sind.
- (2) Von der Pflicht zur Annahme eines Lotsen sind befreit:
 1. Schiffe beim Verholen binnenwärts der Südspitze der Teerhofinsel im öffentlichen Hafengebiet der Hansestadt Lübeck, die weder eine Länge über Alles von 90 Meter noch eine größte Breite von 13 Meter, noch einen Tiefgang von 6,00 Meter überschreiten.
Voraussetzung sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse des Schiffsführers sowie die Ausrüstung des Schiffes mit einem einwandfrei arbeitenden Radargerät sowie mit einer einwandfrei arbeitenden UKW-Sprechfunkanlage.
 2. Schiffe, die im öffentlichen Hafengebiet (Bereich der Bundeswasserstraße) der Hansestadt Lübeck entlang der Kaianlagen mit Leinen verholen, wobei das durchgehende Fahrwasser nicht benutzt wird.
- (3) See- und Binnenschiffe, die gefährliche Güter der IMDG-Klassen 1, 2, 3.1, 3.2, 5.2, 7 gemäß der Gefahrgutverordnung See -in der jeweils gültigen Fassung- geladen haben oder nach der Entlöschung von Gütern der Klassen 3.1 und 3.2 noch nicht entgast worden sind, haben sich, sofern sie ihren Liegeplatz innerhalb der Stadthäfen wechseln, eines Hafenslotsen zu bedienen. Hiervon ausgenommen sind die örtlich ansässigen Bunker- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge, deren Führer Lotsenfahrfahrer sind.

§ 18

Verkehr durch die Hafendrehbrücke

- (1) Die Hafendrehbrücke darf nur mit vorheriger Zustimmung der Hafenbehörde durchfahren werden, sofern die Durchfahrt ein Öffnen der Brücke erfordert.
- (2) Das Öffnen der Brücke ist gebührenfrei.
- (3) Das Öffnen der Brücke ist am vorhergehenden Tage bis 14.00 Uhr, Öffnungen während des Wochenendes und am Montag sind bis freitags 12.00 Uhr bei der Hafenbehörde anzumelden.
- (4) Die Öffnungszeiten sind täglich (auch Sonn- und Feiertags):
von 08.30 Uhr - 09.30 Uhr sowie
vom 01.04. bis zum 30.09. sonntags von 20.00 Uhr - 21.00 Uhr
vom 01.10. bis zum 31.03. sonntags von 18.00 Uhr - 19.00 Uhr.
- (5) Außerhalb der Öffnungszeiten wird die Hafendrehbrücke nur in Not- oder Gefahrenfällen geöffnet.
- (6) Regeln für das Durchfahren der Brücke:
 - 1.) Bei Annäherung zwei lange Tone geben. Lichtsignale beachten.
 - 2.) Die ausschließlich bei dem Öffnungsvorgang gezeigten Lichtsignale bedeuten:

ein weiß über zwei rot nebeneinander	=	Brücke besetzt
zwei rot nebeneinander	=	keine Durchfahrt
ein rot	=	Brücke ist in Bewegung
zwei grün übereinander	=	Durchfahrt frei, Gegenverkehr gesperrt
zwei rot übereinander	=	Brücke kann infolge besonderer Umstände nicht geöffnet werden (technischer Fehler)
 - 3.) Die Brücke darf nur unter folgenden Voraussetzungen durchfahren werden: Tiefgang bei Mittelwasser bis max. 4,00 m, Schiffsbreite bis max. 9.00 m, bei geschlossener Brücke lichte Durchfahrtshöhe bis max. 2,50 m über Mittelwasser
- (7) Die Zustimmung der Hafenbehörde zum Durchfahren der Brücke kann mit der Auflage verbunden werden, einen Hafenlotsen anzunehmen.

§ 19

Beschädigung von Hafenanlagen und -einrichtungen

Beschädigungen von Hafenanlagen und -einrichtungen sind der Hafenbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dazu sind insbesondere die Führer der schadensverursachenden Fahrzeuge und deren örtliche Beauftragte sowie Lotsen und das Festmachepersonal verpflichtet.

§ 20 Ausnahmen

Die Hafenbehörde kann in begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen von Bestimmungen der Hafenbenutzungsordnung zulassen.

§ 21 Öffentliches Hafengebiet

Öffentliches Hafengebiet ist der jeweils mit Bekanntmachung festgesetzte Hafenbereich.

§ 22 Private Häfen

- (1) Zu den privaten Häfen im Lübecker Bereich zählen, ausgenommen das Gebiet des öffentlichen Hafens, alle Anlagen gem. § 1 der geltenden Hafenverordnung.
- (2) Für private Häfen gelten die §§ 3 - 9, 11, 12 Abs. 1 Nr. 4 - 6, Abs. 2 und 3 sowie §§ 27 - 32 der Hafenverordnung - HafVO - vom 15. Dezember 1998.
- (3) In den privaten Häfen gilt die durch den Betreiber erlassene und von der Hafenbehörde genehmigte Hafenbenutzungsordnung.
- (4) Liegt der Hafenbehörde eine Hafenbenutzungsordnung für einen privaten Hafen Lübecks nicht vor, gilt in Übereinstimmung mit den Vorschriften der vorgenannten HafVO die für das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Lübeck veröffentlichte Fassung der Hafenbenutzungsordnung entsprechend.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Nr. 2 des Landeswassergesetzes i. V. m. § 31 Abs. 1 Nr.2 der Hafenverordnung - HafVO - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 2 die Seeschiffahrtsstraßenordnung oder die Binnenschiffahrtsstraßenordnung missachtet,
- (2) entgegen § 3 Abs. 2 beim Aufenthalt auf den Verkehrs- und Umschlagsflächen keine Warnwesten/Jacken mit entsprechender Warnfarbe und/oder Reflektoren trägt,
- (3) entgegen § 4 die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von 6 km/h auf den Wasserflächen der Gewässer Stadtgraben, Obertrave (Stadttrave), Hansahafen, Wallhafen und Holstenhafen und auf sämtlichen restlichen Gewässern von 10 km/h nicht einhält,
- (4) entgegen § 5 Abs. 1 sich als Führer eines See- oder Binnenschiffes nicht bei der Hafenbehörde anmeldet,
- (5) entgegen § 6 Abs. 1 die Kaianlagen und Betriebsflächen ohne Erlaubnis der Hafenbehörde nicht für die vorbehaltenen Zwecke nutzt,

- (6) entgegen § 6 Abs. 2 ohne Ausnahmegenehmigung der Hafenbehörde nicht den für das Abstellen von Landfahrzeugen und Gütern einzuhaltenden Abstand von 2 m von der Kai-kante einhält,
- (7) entgegen § 6 Abs. 3 nicht der vorgeschriebenen Schneeräum- und Streupflicht sowie der Aufräumpflicht nachkommt,
- (8) entgegen § 7 gefährliche Güter in anderen als den gekennzeichneten Bereichen im Hafengebiet abstellt oder der Kennzeichnungspflicht nicht nachkommt,
- (9) entgegen § 8 die Anlegebrücken zum Lagern von Gütern und Befahren nutzt,
- (10) entgegen § 9 Landfahrzeuge im Hafengebiet nicht entsprechend der StVO führt oder unter Einfluss berauschender Mittel (u. a. Alkohol, Drogen) führt und/oder Umschlaggeräte bedient,
- (11) entgegen § 10 Güter oder Fahrzeuge im Regellichtraumprofil von 2,50 m beidseitig der Gleismitte der Hafenbahngleise abstellt,
- (12) entgegen § 11 in Lagergebäuden, Hallen oder Schuppen raucht, mit Feuer hantiert oder ohne Genehmigung der Hafenbehörde lötet, schweißt, mit Schneidbrennern oder funkenreißenden Werkzeugen arbeitet,
- (13) entgegen § 12 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
- (14) entgegen § 13 Fischereigerät im Bereich von Umschlaganlagen und Schiffsliegeplätzen auslegt oder das Angelverbot nicht beachtet,
- (15) entgegen § 14 in den Gewässern des öffentlichen Hafengebietes badet,
- (16) entgegen § 15 als Fahrzeugführer eines Schiffes mit mehr als 70 m Länge ü. A. sich nicht eines zugelassenen Festmachers bedient,
- (17) entgegen § 16 als Fahrzeugführer sich nicht der vorgeschriebenen Schlepperhilfe für Schiffe von mehr als 90 m Länge oder mehr als 6,0 m Tiefgang bedient,
- (18) entgegen § 17 Abs. 1 als Fahrzeugführer der Pflicht zur Annahme von Lotsen für lotspflichtige Schiffe nicht nachkommt,
- (19) entgegen § 18 Abs. 1 ohne Zustimmung der Hafenbehörde die Hafendrehbrücke durchfährt, sofern die Durchfahrt ein Öffnen der Brücke erfordert,
- (20) entgegen § 19 Beschädigungen an Hafenanlagen und -einrichtungen nicht unverzüglich der Hafenbehörde meldet.

§ 24

Inkrafttreten

Die letzten Änderungen der Hafenbenutzungsordnung treten am 01.07.2010 in Kraft.

Lübeck, den 08. Juni 2010

Der Bürgermeister